

## Umwelterklärung

### 1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „B I (Neufassung), B II (Änderungen und Ergänzungen und B III 5 (neu)“ wurde gemäß § 9 ROG bzw. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden die potentiellen Umweltauswirkungen der Regionalplan-Festlegungen in allgemeiner Form dargelegt.

Im Wesentlichen dient die Fortschreibung dazu, die hervorragenden ökologischen Grundlagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region München in das Normengerüst des Regionalplans zu integrieren, um damit aus den ökologischen Erfordernissen, abgestimmt mit den ökonomischen und den sozialen Raumnutzungsansprüchen, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine nachhaltige Regionsentwicklung zu schaffen. Die Bewahrung und die Weiterentwicklung bestehender sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter oder verloren gegangener Umweltqualitäten sichert die Region München auch langfristig als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsraum. Die fundierten Daten und Analysen des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) zu den einzelnen Schutzgütern bilden eine hervorragende Grundlage für die Festlegung und Weiterentwicklung der regionalplanerischen Sicherungsinstrumente Regionale Grünzüge, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Regionaler Biotopverbund sowie für eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumplanung und attraktive Naherholungsräume.

### 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

In insgesamt 3 Anhörverfahren bestand die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Der Fortschreibungsentwurf war ins Internet eingestellt und lag bei der Regierung von Oberbayern, den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen, Anregungen oder Bedenken aus den Anhörverfahren und aus darüber hinausgehenden Erörterungen sowie Erkenntnisse aus Ortseinsichten, wurden sorgfältig abgewogen, synoptisch aufbereitet und in das weitere Verfahren integriert.

### 3. Geprüfte Alternativen

Bei der Festlegung von Zielen und Grundsätzen zu den natürlichen Lebensbedingungen, zum Siedlungswesen und zur Freiraumentwicklung sowie zur Naherholung sind grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen denkbar.

Mit der Vorlage des LEK als umfassendes Fachgutachten und umfassende Grundlage der Regionalplanfortschreibung konnte jedoch auf alternative Herangehensweisen, Beauftragung (weiterer) Fachgutachten, Feldarbeit, flächendeckende Festlegung von Eignungs- und Ausschlusskriterien, usw. weitestgehend verzichtet werden. Dies insbesondere auch deshalb, da der regionale Planungsverband durch den Geschäftsführer und den Regionsbeauftragten die Erarbeitung des LEK im Lenkungsreis begleitete. Für das gewählte Vorgehen spricht:

- Das LEK verschafft einen raschen und umfassenden Überblick
- Das LEK behandelt die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima, Arten und Lebensräume, das Landschaftsbild sowie die historische Kulturlandschaft gleichrangig

- Das LEK ist ein modernes Planungsinstrument. Es liegt u.a. digital vor.

Die in den Anhörverfahren eingebrachten Anregungen und Änderungsvorschläge wurden alle synoptisch aufbereitet und dokumentiert. Dabei wurde nachvollziehbar und argumentativ begründet dargelegt, welche Vorschläge und Forderungen aufgegriffen wurden und welche nicht in den Fortschreibungsentwurf eingeflossen sind. Darüber hinaus wurden Bürgermeisterrunden und Erörterungstermine abgehalten.

#### 4. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ergriffen werden (Monitoring), sind standortunabhängig und werden daher auch nicht gebietsbezogen dargestellt. Auf der Ebene der Regionalplanung findet ein Monitoring zur Inanspruchnahme von Grund und Boden in Form der Aufnahme in das Rauminformationssystem statt, das bei den Regierungen geführt wird. Darüber hinaus erfassen, verwerten und überwachen die Landesplanungsbehörden fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen (Art. 31 BayLplG). Weiter besteht eine gegenseitige Mitteilungs- und Auskunftspflicht zwischen öffentlichen und privaten Planungsträgern und den Landesplanungsbehörden (Art 30 BayLplG). Gemäß Art. 29 BayLplG sind die Träger der Landes- und Regionalplanung auch aufgefordert mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken. Die den Landesplanungsbehörden nachgeordnete Behörden nehmen zudem Monitoraufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei Genehmigungsverfahren wahr. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelösten raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.